Richtlinien

für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Oberursel (Taunus) (Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.1988)

§ 1

Der Kulturpreis der Stadt Oberursel wird jeweils aus besonderem Anlaß für herausragende Leistungen auf kulturellem, wissenschaftlichem, künstlerischem, heimatkundlichem oder heimatpflegerischem Gebiet verliehen.

§ 2

Der Kulturpreis wird an Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verliehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Stadt Oberursel haben oder deren Leistungen einen unmittelbaren Bezug zum Kulturleben in Oberursel haben. Näheres regeln die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen.

§ 3

Der Kulturpreis besteht aus einer Geldzuwendung, deren Höhe von Fall zu Fall im vorhinein festgelegt wird, und aus einer Verleihungsurkunde. Die Teilung dieses Kulturpreises ist möglich. Hierüber entscheidet der Magistrat im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen oder die von ihm berufene Jury im Rahmen des Bewertungsprozesses (s. § 6).

§ 4

Der Beschluß über die jeweilige Ausschreibung des Kulturpreises der Stadt Oberursel und die Ausschreibungsbedingungen erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung spätestens im Rahmen der Haushaltsberatungen für das darauffolgende Jahr.

§ 5

Vorschläge über die Vergabe des Kulturpreises können von allen Bürgern, Institutionen und politischen Gruppierungen der Stadt Oberursel eingebracht werden. Eine Eigenbewerbung ist jedoch nicht zulässig, sofern die Ausschreibungsbedingungen nicht ein anderes Verfahren vorsehen.

§ 6

Über die Vergabe des Kulturpreises entscheidet eine Jury, die von Fall zu Fall vom Magistrat der Stadt Oberursel einberufen wird. In dieser Jury sollen die im Stadtparlament vertretenen politischen Fraktionen angemessen vertreten sein.

§ 7

Die Übergabe des Kulturpreises der Stadt Oberursel erfolgt in einem angemessenen, würdigen, öffentlichen Rahmen.

Oberursel (Taunus), den 18.11.1988 Harders Bürgermeister